

Heidrich & Müller-Hansen

Partnerschaftsgesellschaft • Steuerberatungsgesellschaft

Mandanteninformation zur Umsatzsteuer und Gewerbesteuer bei Heilberufen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ärzte, Zahnärzte und viele andere heilberuflich Tätige gelten steuerlich grundsätzlich als Freiberufler und zahlen deshalb keine Gewerbesteuer und es fällt für die heilberufliche Tätigkeit üblicherweise keine Umsatzsteuer an. In dem Maße, wie Ärzte und Zahnärzte neue und zusätzliche Dienstleistungen anbieten und andere Heilberufe traditionell Nebenleistungen erbringen bzw. neue Heilberufe oder heilberufähnliche Tätigkeiten entstehen, wird jedoch auch diese traditionelle einfache Besteuerung – keine Gewerbesteuer, keine Umsatzsteuer – immer häufiger in Frage gestellt. Um Nachteile zu vermeiden, sollte jeder Arzt, Zahnarzt oder andere Heilberufler folgende Grundsätze kennen:

1. Umsatzsteuer

Grundsätzlich sind die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut (Krankengymnast), Hebamme oder aus einer ähnlichen heilberuflichen, freiberuflichen Tätigkeit und aus der Tätigkeit als klinischer Chemiker von der Umsatzsteuer befreit (ausdrückliche Befreiungsvorschrift in § 4 Nr. 14 UStG). Schwierig kann die Bestimmung einer „ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit“ sein, die nicht ausdrücklich als sogenannter „Katalogberuf“ mit aufgezählt ist.

Merke: Ausreichendes Indiz für das Vorliegen einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit ist die Zulassung des jeweiligen Unternehmers bzw. die regelmäßige Zulassung seiner Berufsgruppe gem. § 124 Abs. 2 SGB IV durch die zuständigen Stellen der gesetzlichen Krankenkassen. Auf die Rechtsform des Unternehmens kommt es für die Steuerbefreiung nicht an.

Von der Umsatzsteuerbefreiung ausdrücklich ausgenommen sind:

- die Umsätze von Tierärzten und Gemeinschaften von Tierärzten (§ 4 Nr. 14 Satz 4 Buchst. a) UStG);
- die Lieferung oder Wiederherstellung von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten (Eigen- oder Praxislabor des Zahnarztes gem. § 4 Nr. 14 Satz 4 Buchst. B / Cerec-Prothesen) UStG).

Merke: Die Leistungen eines Arztes sind nur dann umsatzsteuerfrei, wenn sie der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen dienen.

Dies gilt für die übrigen Heilberufe analog.

Insbesondere die **Erstellung von Gutachten und die Tätigkeit als Sachverständiger** fällt in den meisten Fällen nicht mehr unter die Befreiungsvorschrift, da sie z.B. der Erstellung von Kostenvoranschlägen im Interesse der Kostenträger dienen und nicht der Behandlungszweck im Vordergrund steht. Damit in Zusammenhang stehende Untersuchungen sind ebenfalls umsatzsteuerpflichtig als Nebenleistung. Umsatzsteuerfrei sind dagegen **Bescheinigungen** als Nebenleistung zur Behandlung (z.B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Regelfall).

Ebenfalls nicht durch diese Vorschrift gedeckt sind **schriftstellerische Tätigkeiten, Vortragstätigkeiten und Lehrtätigkeiten**, die aber natürlich freiberuflich bleiben. Sie können ggf. unter eine andere Umsatzsteuer-Befreiungsvorschrift fallen (z.B. Vorträge an Hochschulen oder im Rahmen der Berufsausbildung).

Lieferungen von Hilfsmitteln wie Schuheinlagen, Massagekissen, Kontaktlinsen, Medikamenten oder die Vermietung von medizinischen Geräten sind dagegen umsatzsteuerpflichtig nach den allgemeinen Vorschriften.

Prüfe: Für viele Heilberufler wird die Umsatzsteuerpflicht deshalb nicht akut, weil die diesbezüglichen Umsätze unter der Grenze von 17.500 € liegen. Bis dahin ist man nämlich Kleinunternehmer und braucht sich um die Umsatzsteuer nicht zu kümmern.

Sollten Sie jedoch andere Tätigkeiten im größeren Umfang ausführen bzw. ggf. auch außerhalb Ihrer freiberuflichen Praxis noch weitere Umsätze tätigen (für Umsatzsteuerzwecke wird alles zusammengerechnet!), dann sollten Sie mit uns sprechen. Denken Sie auch an Ihren Kapitalanlagebereich: umsatzsteuerpflichtig ist z.B. auch die Vermietung von Containern oder der Betrieb einer Photovoltaikanlage. Vermeidungsmöglichkeiten gibt es, wenn z.B. die Aktivitäten auf Sie und Ihren Ehepartner verteilt werden. Wichtig ist auch, dass Sie Ihre Situation richtig einordnen, weil Ihnen im Falle der Umsatzsteuerpflicht auch der Vorsteuerabzug aus Ihren Aufwendungen zusteht.

2. Gewerbesteuer

Freie Berufe unterliegen grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer.

Werden jedoch sonstige Tätigkeiten ausgeübt, dann kann Gewerbesteuerpflicht eintreten, z.B. beim Verkauf von Hilfsmitteln wie Zahnpflegemittel, Kontaktlinsen, Arzneimitteln, Massagekissen, medizinischen Fachbüchern oder der Vermietung von medizinischen Geräten, soweit diese Tätigkeiten insgesamt nicht nur in ganz geringem Umfang erfolgt (lt. Rechtsprechung um 1,25 % der Gesamtumsätze). Besonderheiten sind auch bei Betrieb von Krankenhäusern oder (Praxis-) Kliniken zu beachten.

Bei einem eigenen Praxislabor des Arztes tritt Gewerblichkeit ein, sobald Laborleistungen auch außenstehenden Kollegen angeboten werden. Wenn Sie in einer Einzelpraxis tätig sind, dann können Sie durch Trennung der gewerblichen von der ärztlichen Tätigkeit (organisatorisch und in der Buchführung) auch eine steuerliche Trennung erreichen.

Sind Sie dagegen in einer Gemeinschaftspraxis bzw. freiberuflichen GbR tätig, dann „färbt“ die gewerbliche Tätigkeit auf die freiberufliche Tätigkeit der GbR bzw. Gemeinschaftspraxis steuerlich ab. Hier muss ggf. eine zweite Gemeinschaft/GbR für den gewerblichen Bereich gegründet und organisatorisch und in der Buchhaltung vollständig getrennt von der Ärzte-Gemeinschaft geführt werden.

Gewerblichkeit tritt auch immer dann ein, wenn an der Praxis Personen beteiligt sind, die die entsprechende berufliche Zulassung nicht haben. Diese Konstellation wird mit den neuen standesrechtlichen Möglichkeiten fachübergreifender Zusammenschlüsse auch mit gewerblichen Partnern immer häufiger vorliegen.

Durch die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer (§ 35 EStG) wurde die Problematik der Einstufung von Heilberuflerpraxen als Gewerbebetrieb teilweise entschärft. Soweit der Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde unterhalb von 380 Prozent liegt, kommt es zur vollständigen Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer. Es gibt aber immer noch böse Steuerfallen, da in bestimmten Fällen Anrechnungsverluste eintreten können. Daneben ist zu berücksichtigen, dass gewerbliche Unternehmen bei Überschreiten der Umsatz- (EUR 500.000), oder Gewinngrenze (EUR 50.000) bilanzierungspflichtig werden.

Sollten Sie Fragen zu den obigen Ausführungen haben, oder Sie von den dargestellten Regelungen betroffen sein, können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Kfm. Joachim Heidrich
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kfm. Sebastian Müller-Hansen
Steuerberater

Kassenführungspflicht für Ärzte

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ärzte ermitteln Ihren Gewinn üblicherweise durch Aufstellung einer Einnahme-Überschuss-Rechnung und sind damit nicht zur Buchführung verpflichtet. Jedoch wurde mit **Einführung der Praxisgebühr** eine Verpflichtung zur Führung einer ordnungsgemäßen Kasse implementiert!

Nach § 294 i.V.m. § 295 Abs. 2 SGB V müssen die für die Erfüllung der Aufgaben der Krankenkassen sowie der KV notwendigen Angaben, die aus der Erbringung, Verordnung sowie der Abgabe von Versicherungsleistungen entstehen, geordnet aufgezeichnet werden.

Die Aufzeichnungspflicht ist nach § 140 AO auch für steuerliche Zwecke zu beachten. Da es sich um Aufzeichnungspflichten zu Bareinnahmen handelt, wird hieraus abgeleitet, dass ein ordnungsgemäßes Kassenbuch zu führen ist (§ 146 Abs. 1 AO, BMF vom 25.05.2004 – VI A – S 2130 – 7/04).

Zur Ordnungsmäßigkeit der Kassenbucheintragungen sind diese **vollständig, richtig, geordnet** und **zeitnah (täglich)** vorzunehmen und durch **Kassenzählprotokolle** zu dokumentieren.

Dabei sind auch die allgemeinen Grundsätze zu EDV-gestützten Kassenführung zu berücksichtigen.

Die Führung von Belegaufzeichnungen allein reicht nicht aus und kann u.U. die Verwerfung der Buchhaltung und eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen zur Folge haben.